



**REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT  
NORDTHÜRINGEN**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
**PRÄSIDENT**

Regionale Planungsstelle Nordthüringen beim Thüringer  
Landesverwaltungsamt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Umwelt, Energie und  
Naturschutz  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST  
08.08.2023 12:20

20630/23

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Sondershausen  
28.07.2023

**Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie  
Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG)**

hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags  
Ihr Schreiben vom 11.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Schreiben bitten Sie um Darlegung der Auffassung zum Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Neben dem Gesetzentwurf der genannten Fraktionen enthält das Schreiben ebenfalls einen Fragenkatalog, der, soweit zutreffend und möglich, zu beantworten gewünscht wird.

Eine Behandlung in den Gremien der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen war aufgrund der Kurzfristigkeit der Anhörung nicht gegeben. Auch ist eine Teilnahme an der mündlichen Anhörung aus terminlichen Gründen nicht möglich.

Aufgabe der Regionalen Planungsgemeinschaft entsprechend § 14 Thüringer Landesplanungsgesetz ist die Aufstellung und Änderung des Regionalplanes. Vorgabe ist dabei das Landesentwicklungsprogramm (LEP) Thüringen. Der Regionalplan Nordthüringen 2012, der weiterhin seine Gültigkeit besitzt, befindet sich in der Fortschreibung. Ende 2021 hat sich die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen entschlossen, das Thema Windenergie in der Bearbeitung vorzuziehen und als Sachlichen Teilplan separat in eine 2. Anhörung / öffentliche Auslegung zu geben. Sie fand vom 05.09. – 11.11.2022 statt. In diesem Entwurf werden 1,2 % der Regionsfläche als Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen.

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass gemäß § 245e Abs. 4 BauGB Planungen im Entwurfsstadium eine positive Vorwirkung verliehen wird. Nach regelmäßiger Einschätzung der oberen Landesplanungsbehörde ist diese Situation in Nordthüringen mit Inkrafttreten des § 245e Abs. 4 BauGB am 1. Februar 2023 gegeben, d.h. dass bereits jetzt in Nordthüringen ein erheblicher Anteil der Regionsfläche für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung gestellt wird und zwar so viel, wie aktuell von allen anderen drei Planungsregionen zusammen.

Dies bedeutet auch eine erhöhte Betroffenheit der Nordthüringer Bevölkerung von den aktuellen Entwicklungen. Die Regionale Planungsgemeinschaft begrüßt deshalb den Gesetzentwurf dahingehend, dass er zu einer Akzeptanzsteigerung in der Bevölkerung beitragen kann, wenn es damit möglich wird, vor Ort Wertschöpfung für Gemeinden und Bürger zu generieren.

Trotz dieser geplanten Akzeptanzsteigerung durch finanzielle Beteiligung möchte die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen wiederholt darauf hinweisen, dass eine Akzeptanz in der Bevölkerung auch nur über eine gerechte Verteilung der Flächenbeitragswerte erfolgen kann. „Mit der derzeit laufenden Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms soll den Regionalen Planungsgemeinschaften die Verantwortung für die Erreichung der Flächenbeitragswerte des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zugewiesen werden.“ (Gesetzentwurf Seite 2).

Aus diesem Grund weisen wir auch an dieser Stelle auf die aktuelle Beschlusslage in der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen zum LEP-Entwurf hin (**PV-Beschluss Nr. 30/01/2023 vom 09.03 2023**):

**"Im Thüringenvergleich liegt dem LEP-Entwurf eine Spreizung für das Gesamtziel von 1,7 zugrunde (5.2.7 Z Tabelle). Dies ist aus Sicht der Planungsregion Nordthüringen nicht akzeptabel! Analog zu den anderen neuen Bundesländern Sachsen und Brandenburg ist deshalb deren Ansatz der Gleichverteilung, sprich in Thüringen jeweils 2,2 % für die Planungsregionen, eine für Nordthüringen umsetzbare Variante ... . Auch die Form der Umsetzung über ein Gesetz im Landtag und nicht über das LEP, dessen Fortschreibungsprozess noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, sollte erwogen werden, denn bis zum Abschluss der LEP-Fortschreibung haben die Regionalen Planungsgemeinschaften keine belastbare Grundlage, welchen Wert sie als regionales Teilflächenzwischenziel bzw. -endziel zugrunde legen sollen. Der Bund hat bei seiner quotalen Verteilung der Zielvorgaben an alle Flächenbundesländer eine Vorgabenspreizung um den Faktor 0,4 nicht überschritten. Mindestens ein analoges Vorgehen fordert die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen auch in Thüringen. Eine Gleichverteilung oder auch eine maximale Spreizung wie benannt von 0,4 würde der Planungsregion Nordthüringen eine realistische Chance einräumen, die Entwicklung der Windenergie weiter geordnet voranzubringen und die Akzeptanz beim Bürger zu erhalten."**

Leider haben unsere Bemühungen einschließlich der Gespräche mit Ministerin Karawanskij bisher zu keiner entsprechenden Antwort bzw. Lösung diesbezüglich geführt. Wir erwarten eine angemessene Reaktion auf die formulierten Forderungen bezüglich der Verteilung des Flächenbeitragswertes in Thüringen.

Die folgende Beantwortung der Fragen durch die Regionalen Planungsgemeinschaft aus Anlage 3 bezieht sich nur auf die Belange, die in Verbindung mit den regionalplanerischen Aufgaben stehen.

Fragen 3/4/5/7

Die Umsetzung des Thüringen zugewiesenen Wertes von 2,2 % der Landesfläche ist sehr ambitioniert. Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen hat in den letzten Jahrzehnten viel Energie darauf verwendet, ein von der Mehrheit getragenes räumliches Gesamtkonzept vorzuweisen, dass eine Konzentration der Windenergienutzung auf entsprechende Vorranggebiete in der Planungsregion ermöglicht. Die nicht unerheblichen finanziellen Anreize für Kommunen, die das geplante Gesetz bietet, sollten jedoch nicht dazu führen, dass jede Gemeinde innerhalb ihres Gemeindegebietes WEA errichten kann, da dies zu weiteren Belastungen für Landschaftsbild und Naturschutz in Thüringen führen würde. Auch würde eine zusätzliche Ausweisung durch die Kommunen zu einer weiteren Verdichtung mit WEA führen, ohne dass diese auf die Teilflächenziele der Planungsregion angerechnet werden können (Dies schließt sich nach unserer Auffassung durch die gesetzlichen Regelungen des Bundes aus.). Die bisher in Nordthüringen gewährleistete Konzentration von WEA würde damit aufgegeben werden.

Aus raumordnerischer Sicht sollte im Gesetz zudem deutlicher herausgearbeitet werden (§ 4 Abs. 5), dass innerhalb der (flächenmäßig immer größer werdenden) Gemeinden, die sich im definierten Umkreis zum Vorhaben befinden, insbesondere die Ortsteile von der finanziellen Vergütung profitieren, die auch von den WEA betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen